

„Organisation von Vereinsfesten“

Vereinsschulung



26.02.2026

Gaststättenrecht



Gaststättenrechtliche Vorgaben bei Vereinsfesten

Referentin:

Cornelia Wunsch-Träxler



Was sieht das Gesetz vor?

Art. 19 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG)

- **Anzeigepflicht** von öffentlichen Vergnügungen (Art. 19 Abs.1 LStVG)
(Ausnahme: Art. 19 Abs. 2 LStVG)
- **Erlaubnispflicht** von öffentlichen Vergnügungen (Art. 19 Abs. 3 LStVG)

§ 12 Gaststättengesetz (GastG)

- **Erlaubnispflicht** eines Gaststättenbetriebs aus besonderem Anlass mit Ausschank von alkoholischen Getränken



Was sieht das Gesetz vor?

Anzeige gem.

Art. 19 Abs. 1 LStVG

Wo: örtliche Gemeindeverwaltung

Wie: schriftlich

Was: Art, Ort und Zeit der Veranstaltung, Teilnehmerzahl

Wann: spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn

Tipp: bereits bei Planung der Veranstaltung Kontakt zur Gemeindeverwaltung aufnehmen!

Erlaubnispflicht gem.

Art. 19 Abs. 3 LStVG

- bei nicht fristgemäß erstatteter Anzeige
- bei motorsportlichen Veranstaltungen
- bei Veranstaltungen mit mehr als **zeitgleich eintausend Besuchern**, außerhalb dafür bestimmter Anlagen



§§ 2, 12 Gaststättengesetz (GastG)

Verabreichung von alkoholischen Getränken mit
Gewinnerzielungsabsicht zum Verzehr an Ort und Stelle



Gaststätten-Erlaubnis

§2 Abs. 1 Gaststättengesetz: **Landratsamt Genehmigungsbehörde**

Bei kurzfristigem Ereignis aus besonderem Anlass



Gestattung

Vereinfachtes Verfahren § 12 Gaststättengesetz:
Gemeinde Genehmigungsbehörde



Antrag auf Gestattung

Wo: bei der örtlichen Gemeindeverwaltung

Wie: schriftlich

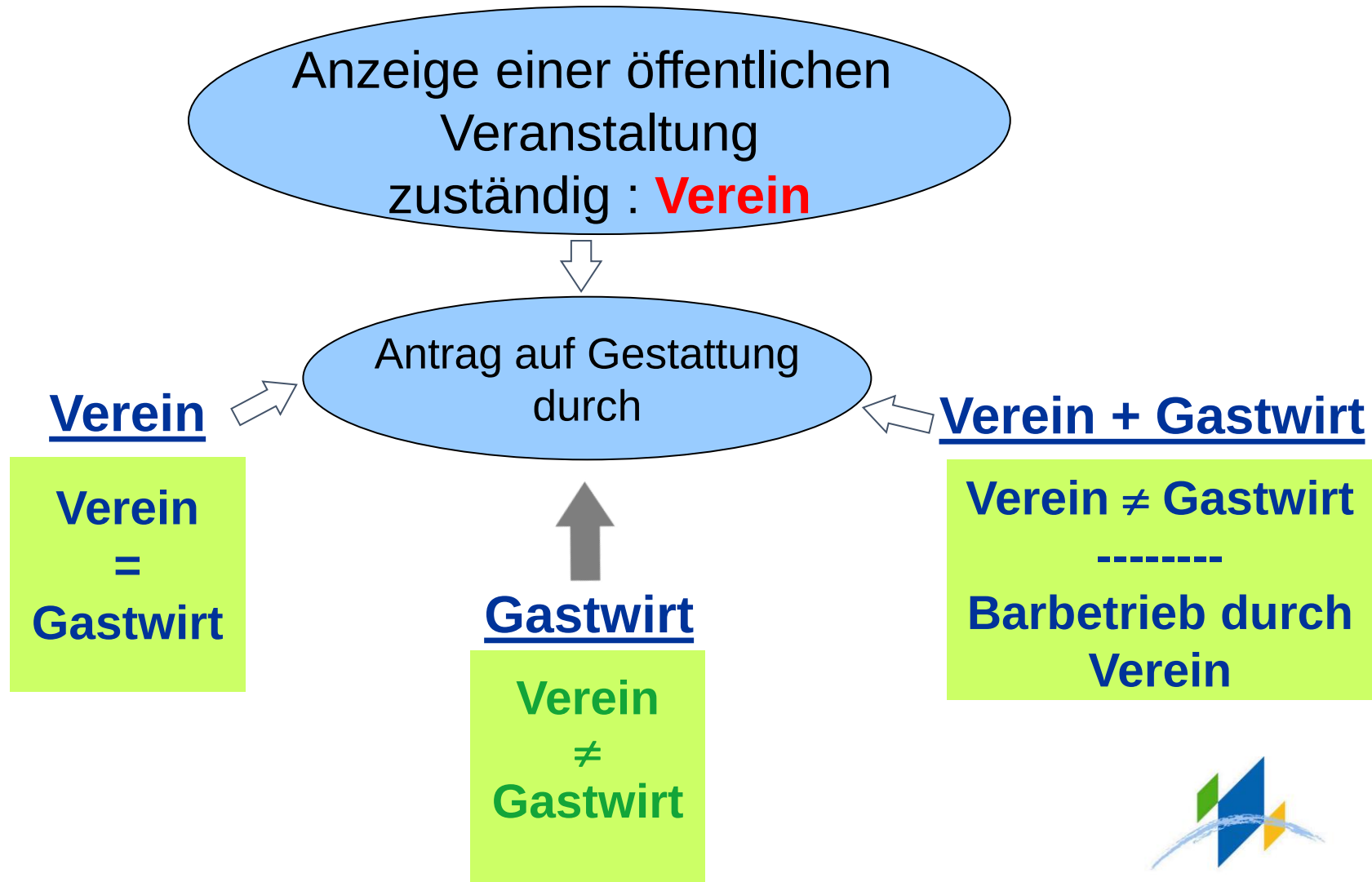
Wann: rechtzeitig
(mind. 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung)

Wer: **derjenige, der die gastronomische
Leistung erbringt (Festwirt)**

Neu: *ggf. Genehmigungsfiktion,
wenn die Kommune keinen vertieften Prüfungsbedarf sieht und
die Antragsunterlagen mindestens 14 Tage vor Veranstaltungs-
beginn vollständig vorliegen.*



Antrag auf Gestattung



Stets Prüfung von

- Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter
- erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigung für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft
- erhebliche Beeinträchtigung der Natur oder Landschaft



Erteilung der Gestattung/ Erlaubnis nach Art. 19 LStVG:

Die Gestattung/die Erlaubnis nach Art.19 LStVG ...

- ist personen- und raumbezogen
- wird mit **schriftlichem Bescheid** (*Ausnahme fiktive Gestattung*) vorübergehend auf Widerruf durch die Gemeinde erteilt
- enthält die im Antrag genannten Angaben insbesondere

den örtlich bestimmten Bereich, die Betriebszeit,
die Zeitdauer und erforderliche Auflagen



Im Antrag auf Gestattung bzw. in der Anzeige einer Veranstaltung Angaben über:

- die Person des Antragstellers
- den besonderen Anlass
- die Art der angebotenen Speisen und Getränke
- die geplanten Darbietungen
(Unterhaltungs- oder Tanzmusik, sonstige Auftritte)
- die beabsichtigten Betriebszeiten
- die Lage und Art der Räume und Freiflächen
(einschl. Flucht- und Rettungswege)
- die erwartete Besucherzahl



+++ zusätzlich +++

- Bewirtungskonzept – **Getränkepreisgestaltung**
- Vorgesehene Sicherheitskräfte – **Sicherheitskonzept**
- Nachweis über Eignung der Veranstaltungsstätte für die geplante Veranstaltung
- Maßnahmen zur Einhaltung des Jugendschutzes (bei Disco- und Partyveranstaltungen)



Der Weg zum erfolgreichen Fest

durch vorausschauende Planung und Beachtung möglicher Risiken

■ Höchstbesucherzahl

- realistische Einschätzung, Auflagen hiervon abhängig

■ Geeignetheit der Örtlichkeit

- Rückfragen an Bauverwaltung
- Parkplatzsituation
- Verkehrsregelung
- Lärmschutz

■ Toilettenanlagen

- abhängig von der Anzahl der Besucher
- zusätzlich Personaltoilette **erforderlich**
- Behindertentoilette **wünschenswert**



Der Weg zum erfolgreichen Fest

durch vorausschauende Planung und Beachtung möglicher Risiken

▪ Sicherheitsdienst

- von der Größe der Veranstaltung und vom erwarteten Gefahrenpotential abhängig (keine festen gesetzl. Vorgaben)
- professioneller Sicherheitsdienst oder vereinseigene Ordner, ggf. Mischung

Ausgebildete Security-Kräfte können i.d.R. einen gewaltfreien Ablauf gewährleisten und verfügen über Strategien und Methoden, um Konflikte zu regeln und bei Problemen angemessen zu reagieren.



Der Weg zum erfolgreichen Fest

durch vorausschauende Planung und Beachtung möglicher Risiken

■ Getränkepreisgestaltung

Mind. ein alkoholfreies Getränk darf nicht teurer verabreicht werden als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Zudem ist zusätzlich ein nicht alkoholisches Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk unabhängig von der Menge anzubieten (§ 6 GastG).

Es ist untersagt, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene abzugeben (§ 20 Nr. 2 GastG).

Keine Werbung bzw. Durchführung von Bewirtungskonzepten, die den Alkoholmissbrauch begünstigen.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.



Der Weg zum erfolgreichen Fest

durch vorausschauende Planung und Beachtung möglicher Risiken

■ Sanitätswachdienst bei Veranstaltungen

- Benennung ausgebildeter Ersthelfer
 - Übertragung der Aufgabe an einen Sanitätsdienst
-

■ Risikobewertung durch Kommune

Schutz vor Überfahrten



Veranstaltungstipps aus der Sicht des Baurechts

Referent:

Johannes Wagner

Sachgebiet 24, Technischer Hochbau



Wo können Veranstaltungen stattfinden?

1. In Gebäuden

- In Räumen oder Gebäuden, die bereits als Versammlungsstätte genehmigt sind, z.B. [Gaststätte](#), [Gemeindesaal](#), [Mehrzweckhalle](#)
 - Keine Anzeige mehr erforderlich
 - Einzuhaltende Vorschriften: BayBo, VStättV
 - **Verantwortung liegt beim Betreiber, dieser kann sie an den Veranstalter weitergeben. Dies muss jedoch schriftlich festgehalten werden. Der Veranstalter muss mit den Örtlichkeiten vertraut sein.**

- In Räumen oder Gebäuden, die nur [vorübergehend](#) als Versammlungsstätte genutzt werden, z.B. [Scheune](#), [Gerätehalle](#), [Turnhalle](#)
 - [Für Veranstaltungen mit mehr als 200 Besucher ist eine baurechtliche Anzeige erforderlich](#)
 - Einzuhaltende Vorschriften: BayBo, VStättV
 - Verantwortung wie vor



Wo können Veranstaltungen stattfinden?

2. In genehmigungspflichtigen fliegenden Bauten

- Zelte ab 200 m²
- Auch zusammengebaute Zelte mit einzeln weniger als 200 m²
- Tribünen
- Bühnen ab 100 m² Fläche oder mehr als 1,50m Höhe
- Vorschriften: Richtlinien für fliegende Bauten, BayBo
- Die Aufstellung fliegender Bauten ist 1 Woche zuvor unter Vorlage eines gültigen Prüfbuchs der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen
- Eine Abnahme ist erforderlich
- Verantwortung wie vor



Wo können Veranstaltungen stattfinden?

3. Im Freien

- Festplatz, Sportplatz, Wiese, Innenhof, Waldlichtung
- Vorschriften: VStättV, BayBo
- Die VStättV ist einzuhalten bei Besucherbereichen mit mehr als 1000 Besuchern in Verbindung mit Szenenflächen und baulichen Anlagen, wie z. B. einer Einzäunung
- Baurechtlich keine Anzeige erforderlich
- Verantwortung wie vor



Was ist bei der Erstabhaltung an einem bestimmten Ort zu beachten?

- Kontaktaufnahme mit dem Landratsamt bei Beginn der Planung
- Das Landratsamt prüft dann, ob das Gebäude bzw. der Zeltaufstellplatz für die Veranstaltung geeignet ist und welche Auflagen für die Veranstaltung erforderlich sind.
- Bei wiederholter Durchführung der Veranstaltung am selben Ort reicht die Anzeige im Rahmen der üblichen Frist.



Flucht- und Rettungswege/ zulässige Besucherzahl

- Besucheranzahl
 - bestuhlt: 1 Pers./m²
 - stehend: 2 Pers./m²
- Flucht-Rettungswege: Bis 200 Personen → Türbreite min. 90 cm
 - Über 200 Personen
 - zweiter Rettungsweg
 - Türbreite min. 1,20 m
 - je 200 Pers./1,20 m
 - je weitere 100 Pers./0,60 m
 - 1,20 m = 200 Pers.
 - 1,80 m = 300 Pers.
 - 2,40 m = 400 Pers. usw.
 - Obergeschoss → zwei bauliche Rettungswege



Flucht- und Rettungswege/ zulässige Besucherzahl

- Nicht verstellt und unverschlossen
- Barrierefrei
- Türen in Fluchtrichtung aufschlagen
- Keine Schwellen und einzelne Stufen
- Kein Durchpendeln der Türen
- Max. 30 m Laufstrecke zum nächsten Ausgang
- Die Breite des Fluchtweges muss sich im Freien bis zur öffentl. Verkehrsfläche fortsetzen
- Ggf. auch aus dem Außenbereich der Bar



Beleuchtung

- Sicherheitsbeleuchtung ist erforderlich bei Flächen größer 200m² und mehr als 200 Personen
- Beleuchtung der Räume, Fluchtwegbeschilderung, Ausgänge und Rettungswege in und außerhalb von Gebäuden bei Dunkelheit
- Akkugepuffert
- Beleuchtungsstärke ≥ 1 Lux



Beschilderung

- Sicherheitszeichen an Ausgängen und Rettungswegen
- Dauerhaft und gut sichtbar
- Ab 200 Personen als Sicherheitsbeleuchtung
- Größe der Rettungszeichen nach Sichtweite / Entfernung



Für den Notfall

Feuerwehr / Rettungsfahrzeuge

- Befestigte Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge
- Breite mind. 3 m
- Rettungswege sind stets freizuhalten
- Eine Alarmierung von Feuerwehr und Rettungsdienst ist zu gewährleisten
- Bei Bedarf Sicherheitswache
- Löschwasserversorgung
- Absprache mit örtl. Feuerwehr



Feuerlöscher

- Gut sichtbar anzubringen
- Leicht zugänglich
- Ständig gebrauchsfähig
- In geeigneter Art (Wasser, Pulver oder Schaum)
- In Küchen:
Fettbrandlöscher
- In ausreichender Anzahl
- Absprache mit örtl.
Feuerwehr



Dekorationen

- Dekorationen 2,30 m über Fußboden oder **schwer entflammbar**
Folien müssen die Klasse B1 oder Klasse C erfüllen
Ausnahme: **Gehobeltes Holz**
- Ausschmückungen aus Laub- und Nadelholz nur frisch oder gegen Entflammen imprägniert
- Standsicher bzw. sicher befestigt



Gebrauchs(Zelt)abnahme

- **Bei der stichprobenartigen Gebrauchsabnahme des fliegenden Baus ergaben sich keine/ folgende Mängel:**

- ☐ Anbringen von Fluchtwegschildern mit Sicherheitsbeleuchtung über den Ausgängen / Notausgängen
- ☐ Eine vom Netzstrom unabhängige Sicherheitsbeleuchtung ist zu montieren
- ☐ Feuerlöscher mit gültigem TÜV müssen in ausreichender Anzahl gut sichtbar und leicht erreichbar angebracht werden
- ☐ Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der im Zelt vorhandenen Elektroanlage ist durch eine sachkundige Person zu prüfen
- ☐ Da die erforderlichen Abstände zu Gebäuden/Grundstücksgrenzen nicht eingehalten werden, ist während der Veranstaltung eine Brandsicherheitswache durch die örtliche Feuerwehr erforderlich
- ☐ Die Stolperstellen im Bereich der Gehwege sind zu beseitigen
- ☐ Die Erdnägel sind zu ergänzen/ganz einzuschlagen



Gebrauchs(Zelt)abnahme

- ☐ Die Spannseile sind nachzuziehen (täglich wiederholen)
 - ☐ Brandschutzvorschriften können teilweise nicht eingehalten werden. Eine Brandsicherheitswache zur Überwachung des Umfelds und zur wirksamen Bekämpfung einer Brandentstehung ist bereitzustellen
 - ☐ Die Zeltplanen sind im Bereich der Flucht- und Rettungswege während der Betriebszeiten in der nötigen Breite offen zu halten. Bei aufziehenden Unwettern mit Starkwinden ist das Zelt umgehend zu räumen und das Zelt zu verschließen. Die Wettervorhersagen sind zu verfolgen
 - ☐ Dekorationen, die nicht schwerentflammbar sind, (ausgenommen gehobeltes Holz) müssen entfernt werden
-
- Die Mängel sind bis zur Ingebrauchnahme der Anlage abzustellen!



Weitere Informationen

Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr



Merkblatt
für Vereinsfeiern
Anforderungen
des Baurechts im Überblick

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/med/aktuell/190529_merkblatt_vereinsfeier_internet.pdf



leben
bauen
bewegen



Lebensmittelüberwachung

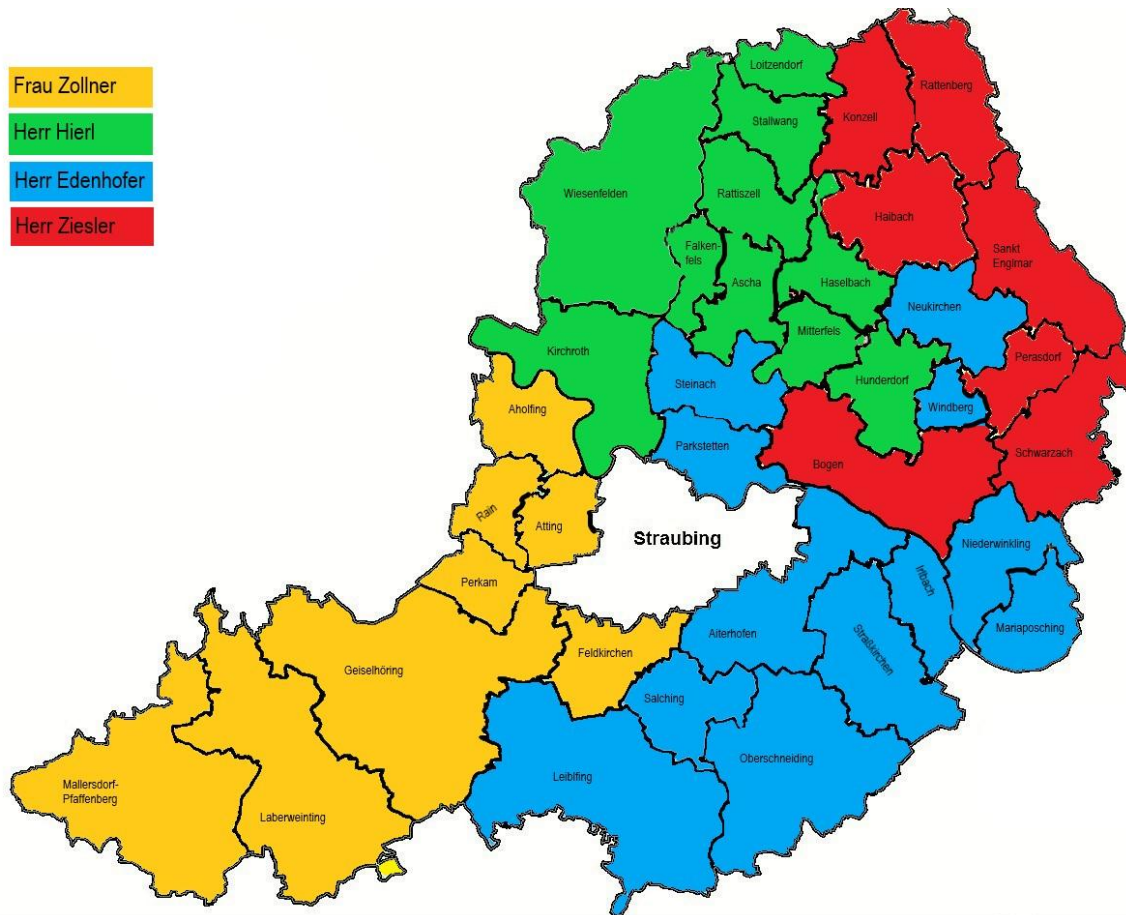


Lebensmittelrechtliche Vorgaben bei Vereinsfesten

Referent:
Lebensmittelüberwachungs-
beamter
Michael Ziesler



Aufteilung Lebensmittelüberwachung im Landkreis Straubing-Bogen



Stand: 01.12.2022



Vor der Veranstaltung

- Helfer in Arbeitshygiene (Personalschulung) unterweisen
- Speise- und Getränkekarten anfertigen
- Zusatzstoffkennzeichnung beachten
- Personaltoiletten zur Verfügung stellen
- Speiseresteentsorgung einplanen
- bei Schankanlagen muss ein Betriebsbuch vorhanden sein
(wiederkehrende Prüfung, Unterrichtsnachweis)
- geeichte Waage bei Verkauf nach Gewicht



Landkreis
Straubing-Bogen
Tradition und Zukunft

Schulungs-Belehrungs-Nachweis_2006-7.doc

- ☐ Hygieneschulung/-unterweisung

Hiermit bestätige ich, dass ich über die Tätigkeitsverbote sowie über meine Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz belehrt wurde. Ich erkläre zudem, dass mir keine Tatsachen bekannt sind, die für ein Tätigkeitsverbot sprechen.

Schulungsinhalte: ☐ siehe Anlage	ggf. verwendete/ausgegebene Literatur: ☐ siehe Anlage
--	---

[illegible]

Lk-CE-Muster

Beispiele:

Cola 0,4 l	(1, 7)	2,20	Euro
Schweineschnitzel, paniert mit Kartoffelsalat und gemischtem Salat (8) (a, c, l)		8,90	Euro
2 Paar Bratwürstl mit Sauerkraut (3, 6)		5,30	Euro

- 1 mit Farbstoff
- 2 mit Konservierungsstoff
- 3 mit Phosphat
- 4 mit Antioxidationsmittel
- 5 erhöhter Coffeingehalt
- 6 mit Geschmacksverstärker
- 7 mit Coffein
- 8 geschwefelt
- 9 chininhaltig
- 10 geschwärzt
- 11 enthält eine Phenylalaninquelle
- 12 mit Süßungsmittel

- a Glutenhaltige Getreide z.B. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, daraus gewonnene Erzeugnisse. (Getreidesorten einzeln angeben)
- b Krebstiere und daraus gewonnene Erzeugnisse.
- c Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse.
- d Fische und daraus gewonnene Erzeugnisse.
- e Erdnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse.
- f Sojabohnen und daraus gewonnene Erzeugnisse. Z.B. Raffiniertes Sojabohnenöl
- g Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse.
- h Schalenfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse.z. B. Mandeln, Haselnüsse, Paranuss, Pistazien. (Sorten einzeln angeben)
- i Sellerie und daraus gewonnene Erzeugnisse.
- j Senf und daraus gewonnene Erzeugnisse.
- k Sesamsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse.
- l Schwefeldioxid und Sulfite von mehr als 10 mg/kg
- m Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse.
- n Weichtiere und daraus gewonnene Erzeugnisse.



Während der Veranstaltung

- Grill-/Kochbereich an drei Seiten umschlossen
- befestigter Boden und Dach
- ausreichende Beleuchtung
- Wände im Arbeitsbereich müssen zu reinigen sein
- Arbeitstische aus Holz mit Kunststoff überziehen
- ausreichende Kühlmöglichkeiten schaffen
- auf die richtigen Kühltemperaturen achten
- Warenschutz beachten
- Handwaschgelegenheit mit Seifenspender und Einmalhandtücher
- Hygienische Kleidung der Helfer (T-Shirt, Schürzen, etc.)



Während der Veranstaltung



Erforderliche Temperaturbereiche

- | | |
|-----------------------|---------|
| • Frischfleisch | + 7 ° C |
| • Hackfleisch | + 4 ° C |
| • Geflügelfleisch | + 4 ° C |
| • Frischer Fisch | + 2 ° C |
| • Käse (Obatzter) | + 8 ° C |
| • Lachs, Fischsemmeln | + 7 ° C |
| • Sahne, Cremetorten | + 7 ° C |

Leitfaden für den sicheren Umgang
mit Lebensmitteln



FRAGEN?



Feste und Veranstaltungen Vorgaben der Trinkwasserverordnung

Referent:

Dr. Thomas Lang, Leiter des Gesundheitsamtes



Feste und Veranstaltungen mit zeitweiliger Trinkwasserversorgung



STARTSEITE NEWS POLITIK REGIO UNTERHALTUNG SPORT FUSSBALL LIFESTYLE RATGEBER GESUNDHEIT SEX & LIEBE AUTO SPIELE DEALS

BILD • Regional • Stuttgart • Norovirus auf Stuttgarter Frühlingsfest: 300 Besucher erkrankt

BREAKING NEWS

IN DEN NIEDERLANDEN: VERLETZTE BEI MESSER-ATTACK IN AMSTERDAM +++ BLUTTAT IN DEN NIEDERLANDEN

Frühlingsfest in Stuttgart

300 Kranke! Norovirus-Alarm in Festzelt

Betroffene sprechen in BILD

Menü

ZEIT ONLINE

Theresienwiese

Mehr als 30 Krankheitsfälle nach Besuch von Münchner Frühlingsfest

Besucher des Frühlingsfestes in München klagen über Magen-Darm-Beschwerden, bei manchen wurden Noroviren nachgewiesen. Die Stadt spricht von einem kleineren Ausbruch.

10. Mai 2024, 17:34 Uhr Quelle: ZEIT ONLINE, dpa, jsp

Menü

Süddeutsche Zeitung

Jetzt abonnieren

Meine SZ | SZ Plus | Regierungsbildung | USA | Ukraine | Politik | Wirtschaft | Meinung | Panorama | Sport | München

Home > Panorama > Freizeit > Stuttgarter Frühlingsfest: Zahl der Krankheitsfälle auf 727 gestiegen - Norovirus nachgewiesen

Frühlingsfest in Stuttgart

Verdacht auf Norovirus: Zahl der Krankheitsfälle auf 727 gestiegen

25. April 2024, 18:37 Uhr | Lesezeit: 1 Min.



Besucher in einem Festzelt des Stuttgarter Frühlingsfestes.
(Foto: Marijan Murat/dpa)

Zahlreiche Besucherinnen und Besucher klagen nach dem Besuch



Feste und Veranstaltungen mit zeitweiliger Trinkwasserversorgung

- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) - Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2)
- Umsetzung der EURL 2020/2184
- Die V wurde als Artikel 1 der V v. 20.6.2023 I Nr. 159 vom **Bundesministerium für Gesundheit** im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr und vom Bundesministerium der Verteidigung mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen.



Feste und Veranstaltungen mit zeitweiliger Trinkwasserversorgung

Definitionen in § 2:

Trinkwasser

Wasser für den menschlichen Gebrauch, das im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, ungeachtet seines Aggregatzustands und ungeachtet dessen, ob es auf Leitungswegen, durch Wassertransport-Fahrzeuge, aus Trinkwasserspeichern, auf Meeresbauwerken oder an Bord von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen oder in verschlossenen Behältnissen bereitgestellt wird und

a) für folgende Zwecke bestimmt ist:

aa) **zum Trinken**,

bb) zum Kochen sowie zur **Zubereitung von Speisen und Getränken**,

cc) zur **Körperpflege und -reinigung**,

dd) zur **Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen**,

ee) zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen, oder

ff) zu sonstigen in Bezug auf die menschliche Gesundheit relevanten häuslichen Zwecken oder



Feste und Veranstaltungen mit zeitweiliger Trinkwasserversorgung

Definitionen:

- **Mobile Wasserversorgungsanlagen (d-Anlagen) TrinkwV § 2 Abs. 2 lit. d)**

bewegliche Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen wird....

Beispiele: Getränke- und Essenstände, Toilettenwägen etc.

- **Zeitweilige Wasserversorgungsanlage (f-Anlage) TrinkwV § 2 Abs. 2 lit. f)**

Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen oder an Verbraucher abgegeben wird und die

aa) ... oder

bb) zeitweise an eine zentrale Wasserversorgungsanlage, eine dezentrale Wasserversorgungsanlage, mobile Wasserversorgungsanlage oder eine Gebäudewasserversorgungsanlage angeschlossen sind

Beispiele: Verteilstationen und Festzelte



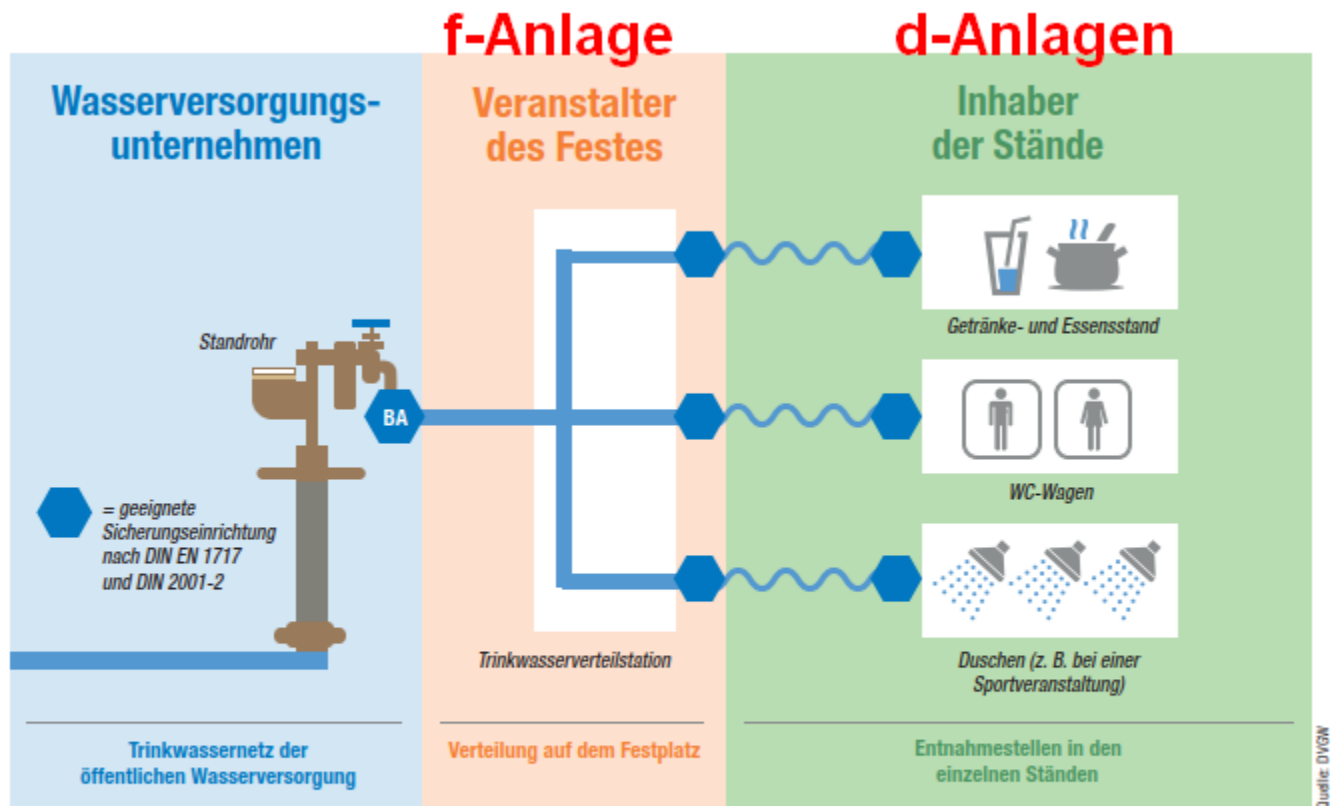


Abb. 1: Beispiel für die Trinkwasserversorgung und die Verantwortungsbereiche auf einem Volksfest

Feste und Veranstaltungen mit zeitweiliger Trinkwasserversorgung

Jede Trinkwasserinstallation ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben (§ 5 Nr. 1 und § 6 Abs. 5 TrinkwV).

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 TrinkwV hat der Betreiber einer mobilen oder zeitweiligen Wasserversorgungsanlage Untersuchungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die allgemeinen Anforderungen an Trinkwasser eingehalten werden. Hierbei handelt es sich um eine mikrobiologische Untersuchung.



Feste und Veranstaltungen mit zeitweiliger Trinkwasserversorgung

d-Anlagen (Getränke- und Essenstände, Toilettenwägen etc.)

Untersuchungsumfang

Mikrobiologische Trinkwasseruntersuchung auf folgende Parameter:

- Escherichia coli (E.coli)
- Intestinale Enterokokken
- Coliforme Bakterien
- Koloniezahl bei 22°C und 36°C

(Umweltbundesamt 2018 – Überwachung von d- und f-Anlagen, Nr. 3.5.1 und 3.5.2, TrinkwV (Anlage 1 und 3) und DIN 2001-2:2018-01)



Feste und Veranstaltungen mit zeitweiliger Trinkwasserversorgung

d-Anlagen (Getränke- und Essenstände, Toilettenwägen etc.)

Untersuchungshäufigkeit

Einmal jährlich (DIN 2001-2:2018-01) oder nach hygienisch relevanten baulichen Veränderungen.



Feste und Veranstaltungen mit zeitweiliger Trinkwasserversorgung

f-Anlagen (Verteilstationen und Festzelte)

Untersuchungsumfang

- Escherichia coli (E.coli)
- Coliforme Bakterien
- Koloniezahl bei 22°C und 36°C

(Umweltbundesamt 2018 – Überwachung von d- und f-Anlagen, Nr. 3.5.1 und 3.5.2, TrinkwV (Anlage 1 und 3) und DIN 2001-2:2018-01)

(Zusätzlich ggf. Pseudomonas aeruginosa (bei neuen Leitungen) und Legionellen (bei vorhandenen Duschen)).



Feste und Veranstaltungen mit zeitweiliger Trinkwasserversorgung

f-Anlagen (Verteilstationen und Festzelte)

Untersuchungshäufigkeit

Vor jeder Inbetriebnahme (DIN 2001-2:2018-01).



Feste und Veranstaltungen mit zeitweiliger Trinkwasserversorgung

Empfehlung:

Wasser 3-4 Tage vor dem Fest untersuchen.

Begründung:

Sollte eine mikrobiologische Kontamination vorliegen, dann können noch Maßnahmen ergriffen werden (Spülungen, Desinfektion, Nachbeprobung).



Feste und Veranstaltungen mit zeitweiliger Trinkwasserversorgung

Aktuelles Negativbeispiel aus dem Frühjahr 2025

Zeitweilige Trinkwasserinstallation in Betrieb.

Verspätete Untersuchung.

Es zeigte sich eine starke Verunreinigung des Wassers mit coliformen Bakterien (> 201 . Tolerabel ist ein Wert von 0).

Die Trinkwasserversorgung wurde unterbrochen, die Anlage wurde desinfiziert und gespült, es folge eine Nachbeprobung. Der Wasserbefund war gebessert, aber es war weiterhin eine Kontamination da.

Letztlich hat der Betreiber dann die Wasserversorgung der Veranstaltung mit Kanistern betrieben.

Auf einem Volksfest wäre das sicher nicht möglich.



Feste und Veranstaltungen mit zeitweiliger Trinkwasserversorgung

Abgabe mikrobiell verunreinigten Trinkwassers:

Haftung des Veranstalters (zivilrechtlich, z.B. bei Erkrankung)

Ordnungswidrigkeit, unter Umständen Straftat (sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig).



Feste und Veranstaltungen mit zeitweiliger Trinkwasserversorgung

Zur Anmeldepflicht (§ 11 Abs. 3 Nr.1 bis 3 TrinkwV):

Die Veranstalter auf einem Volksfest sind dazu verpflichtet, ihre zeitweilige Wasserversorgung dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

In den letzten Jahren ist im Landkreis Straubing-Bogen und der Stadt Straubing nur noch ein Minimum dem nachgekommen.

Auf unserem Formblatt werden nur die nötigsten Daten erhoben.



Feste und Veranstaltungen mit zeitweiliger Trinkwasserversorgung

Weitere Informationen:

twin Nr. 15

Information des DVGW zur
Trinkwasser-Installation

<https://www.dvgw.de/medien/dvgw/leistungen/publikationen/twin15-2103.pdf>



Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen

Bei Volksfesten, Märkten und Sportveranstaltungen (wie z. B. Marathon- und ähnlichen Veranstaltungen) erfolgt die Trinkwasserversorgung der Schank- und Verkaufsstände, Toilettenwagen oder Duschen meist über Hydranten und mobile (Schlauch-)Leitungen. Die Anlagen zur zeitweiligen Trinkwasserversorgung (hier: Anlagen zur Verteilung des Trinkwassers) bei Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen werden jeweils nur für die Zeit der Veranstaltung errichtet. Durch Verwendung ungeeigneter Produkte bzw. Materialien oder durch unsachgemäße Betriebsweise kann es dabei zum Eintrag und zur Vermehrung von Mikroorganismen oder zur Abgabe von Stoffen in das Trinkwasser und somit zu gesundheitlichen Risiken für die Verbraucher kommen.

Um diese Risiken zu vermeiden, sind in dieser twin die für die Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen wichtigsten Hygieneregeln beschrieben. Die entsprechenden Hinweise können analog auch für die Trinkwasserversorgung auf Messeständen oder auf Baustellen verwendet werden.

Rechtsgrundlagen und technische Regeln

Laut Trinkwasserverordnung § 3 Nummer 2 Buchstabe f handelt es sich bei diesen Anlagen um Anlagen zur zeitweiligen Trinkwasserversorgung (f-Anlagen). Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) regelt auch die Anzeigepflichten, die



Feste und Veranstaltungen mit zeitweiliger Trinkwasserversorgung

Landratsamt Straubing-Bogen

Abteilung Gesundheitswesen

Telefon: 0 94 21 / 973 949

Telefax: 0 94 21/ 973 411

E-Mail: Infektionsschutz-ga-sr@kreis-sr.de

Upload:

<https://www.landkreis-straubing-bogen.de>

-> Bürgerservice -> Formulare und Merkblätter -> Gesundheitswesen

-> verschlüsselte Nachrichtenübermittlung



Jugendschutz – ein wichtiges Thema bei allen Veranstaltungen

Referent:

Kreisjugendpfleger Richard Maier

Jugendschutz – Allgemeines

- Gesetz zum Schutz der Jugend
- Richtet sich in erster Linie an Erwachsene in ihrer Funktion als Gewerbetreibende, Anbieter, Konsumenten oder Erzieher
- Das Jugendschutzgesetz ist ein gesetzlicher Rahmen, der nicht übertreten werden darf. Strengere Regelungen sind jederzeit möglich

Jugendschutz – Aushang des Gesetzes

- Aushang des Gesetzes an mehreren Stellen
- Mit Hinweistafeln im Eingangsbereich und an Getränkeausgabestellen deutlich sichtbar und gut lesbar auf die Bestimmungen des Gesetzes hinweisen

Jugendschutz – Alkoholkonsum

- Keine Abgabe von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein an unter 16-Jährige
- Keine Abgabe anderer alkoholischer Getränke an unter 18-Jährige

Jugendschutz – Belehrung Schankpersonal

- Das Schankpersonal ist zum Thema Jugendschutz zu belehren.
- Die Belehrung sollte durch Unterschrift bestätigt werden

Jugendschutz – Anwesenheit bei öffentlichen Veranstaltungen

- Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person: **Kein Zutritt unter 16 Jahren und Zutritt für Jugendliche ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr**
- Ausnahme: Der Veranstalter ist ein anerkannter Träger der Jugendhilfe (z.B. KLJB, Trachtenjugend, evang. Jugend usw.). **Hier kann die Anwesenheit von Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden**

Jugendschutz – Sicherheitsdienst; Kontrolle

- Die Aufgaben des Sicherheitsdienstes sollten schriftlich fixiert und per Unterschrift bestätigt werden
- Wichtig: Kontrolle beim Einlass durch Sicherheitsdienst (geeignete Maßnahmen z.B. farbige Armbänder, Stempel) können die Kontrolle erleichtern

Jugendschutz – Sicherheitsdienst; Kontrolle

- Um 24.00 Uhr ist dafür Sorge zu tragen, dass unter 18-Jährige nicht mehr an der Veranstaltung teilnehmen.
(Ausnahme: Wenn sie in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sind)
- Kontrolle im Barbereich, an der Theke
- evtl. Kontrolle im Außenbereich

Jugendschutz – personensorgeberechtigte Person

Eine **personensorgeberechtigte** Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht.

In der Regel sind das die Eltern.

Jugendschutz – erziehungsbeauftragte Person

Eine **erziehungsbeauftragte** Person kann jede Person über 18 Jahren sein, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

